

Von: Scharschmidt.Tino <tino.scharschmidt@stadt-altenburg.de>
Gesendet: Donnerstag, 29. Oktober 2020 16:04
An: Tino Scharschmidt
Betreff: wichtige Informationen - Beschluss von Bund und Ländern zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, neue Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land ab 01.11.2020

Werte Gewerbetreibende,

am gestrigen Tag haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Bekämpfung der Corona-Pandemie einen Beschluss gefasst (Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de>).

Dieser Beschluss enthält u. a. folgende Punkte:

- **Ab dem 2. November** treten deutschlandweit **zusätzliche Maßnahmen** in Kraft. Die Maßnahmen werden **bis Ende November befristet**. **Nach Ablauf von zwei Wochen** werden die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sich **erneut beraten** und die durch die Maßnahmen erreichten Ziele beurteilen und notwendige Anpassungen vornehmen.
- Der **Aufenthalt** in der **Öffentlichkeit** ist nur mit den Angehörigen des **eigenen und eines weiteren Hausstandes** jedoch in jedem Falle **maximal mit 10 Personen** gestattet.
-
- **Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, werden geschlossen.** Dazu gehören **Theater, Opern, Konzerthäuser, und ähnliche Einrichtungen, Messen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen, der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eignen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Saunen und Thermen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.**
- **Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, werden untersagt.**
- **Gastronomiebetriebe sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen werden geschlossen.** Davon **ausgenommen** ist die **Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen** für den Verzehr zu Hause **sowie** der Betrieb von **Kantinen**.
- **Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege, bleiben weiter möglich. Friseursalons** bleiben unter den bestehenden Auflagen zur Hygiene **geöffnet**.
- Der **Groß- und Einzelhandel** bleibt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen insgesamt **geöffnet**. Dabei ist sicherzustellen, dass sich in den Geschäften **nicht mehr als ein Kunde pro 10 qm Verkaufsfläche** aufhält.
- **Schulen und Kindergärten** bleiben **offen**.
- Für die von den temporären **Schließungen** erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen wird der Bund eine außerordentliche **Wirtschaftshilfe** gewähren, um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen. Der Erstattungsbetrag beträgt 75% des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter, womit die Fixkosten des Unternehmens pauschaliert werden. Die Prozentsätze für größere Unternehmen werden nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben ermittelt. Die Finanzhilfe wird ein Finanzvolumen von bis zu 10 Milliarden haben.
- **Jenseits der umfassenden temporären Beschränkungen führen bereits die bisherigen Maßnahmen dazu, dass einige Wirtschaftsbereiche auch in den kommenden Monaten erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Deshalb wird der Bund Hilfsmaßnahmen für Unternehmen verlängern und die Konditionen für die hauptbetroffenen Wirtschaftsbereiche verbessern (Überbrückungshilfe III).** Dies betrifft zum Beispiel den Bereich der **Kultur- und Veranstaltungswirtschaft und die Soloselbständigen**. Außerdem wird der KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten geöffnet und angepasst.

Was im Freistaat Thüringen und/oder im Altenburger Land ab Montag, 02. November 2020 gelten wird, hängt von der dann gültigen Thüringer Corona-Verordnung bzw. der dann gültigen Allgemeinverfügung des

Landkreises Altenburger Land ab. Der oben genannte Beschluss ist insofern zunächst als Willensbekundung zu verstehen, es umsetzen zu wollen.

Welche Regelungen bestehen?

Freistaat Thüringen:

Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Gültigkeit vom 30.09.2020 bis einschließlich 31.10.2020)

(Quelle: <https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage>)

darüber hinaus im Landkreis Altenburger Land:

Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land vom 22.10.2020 (Gültigkeit bis einschließlich 31.10.2020)

Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land vom 28.10.2020 (Gültigkeit vom 01.11.2020)

(Quelle: <https://www.altenburgerland.de/sixcms/detail.php?& nav id1=2508& lang=de&id=371691>)

Es bleibt abzuwarten welche Anschlussregelung der Freistaat Thüringen veröffentlichen wird. Da die aktuelle Corona-Verordnung bis zum Samstag, 31.10.2020, gilt, kann von der Bekanntmachung einer neuen in Kürze ausgegangen werden.

Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Tino Scharschmidt

Stadtverwaltung Altenburg

Referat Wirtschaftsförderung

Referatsleiter

Markt 1

04600 Altenburg

Telefon: 03447/ 594-840

Telefax: 03447/ 594-809

Funk: 0151/12017173

E-Mail: tino.scharschmidt@stadt-altenburg.de

www.investor-altenburg.de

www.altenburg.eu